

**Rahmenvertrag Nr. XX/2017**

zur Beschaffung von De-Mail Leistungen

Vergabe-Nr. VG-3000-2017-0059

Zwischen dem

**Land Hessen**  
vertreten durch die  
**Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD)**  
Mainzer Straße 29  
65185 Wiesbaden

- Auftraggeber -

und

Firma [XYZ, Anschrift]

- Auftragnehmer -

**wird nachfolgender Rahmenvertrag geschlossen:**

Zur Erläuterung: Gelb markierte Felder ( ) werden nach Zuschlagserteilung noch ausgefüllt!

## Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgegenstand .....	1
2.	Vertragsbedingungen / Geltungsreihenfolge .....	2
3.	Rahmenvertrag und Einzelabrufe .....	3
4.	Leistungsort, Bezugs- und Abrufberechtigte .....	4
5.	Pflichten des Auftragnehmers .....	5
6.	Unterauftragnehmer.....	6
7.	Zusammenarbeit mit anderen Auftragnehmern.....	7
8.	Nutzungsrechte.....	8
9.	Pflichten des Auftraggebers .....	8
10.	Koordinationsmanagement / Informationspflicht.....	8
11.	Lieferfristen.....	10
12.	Abnahme .....	10
13.	Vergütung.....	11
14.	Rechte Dritter .....	12
15.	Haftung des Auftragnehmers .....	13
16.	Gewährleistung (De-Mail Gateway) .....	14
17.	Vereinbarungsdurchführung und Fortschrittskontrolle .....	15
18.	Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz.....	15
19.	Sicherheitsüberprüfung.....	17
20.	Informationssicherheit.....	19
21.	Datenspeicherung.....	20
22.	Vertragslaufzeit.....	20
23.	Außerordentliche Kündigung.....	21
24.	Unterstützung bei Vertragsende .....	22
25.	Antikorruptionsklausel.....	22
26.	Schriftformerfordernis .....	23
27.	Scientology-Schutzklausel .....	23
28.	Einhaltung des AGG .....	23
29.	Sonstiges.....	24

## **Präambel**

Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) ist seit 1970 der zentrale IT-Dienstleister der hessischen Landesverwaltung mit Hauptsitz in Wiesbaden, einer Außenstelle in Hünfeld und einem weiteren Rechenzentrum in Mainz. Dort entwickeln und betreiben rund 800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter praxisorientierte Lösungen für eine bürgernahe Verwaltung. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit allen Hessischen Ministerien und deren nachgeordneten Behörden, dem Hessischen Landtag, der Hessischen Staatskanzlei, sowie der Abteilung für „E-Government und Verwaltungsinformatik“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport - unter Berücksichtigung hessenweit eingeführter Standards.

Für die hessische Landesverwaltung soll die externe Kommunikation um das Produkt De-Mail erweitert werden.

Mittels De-Mail soll ein sicherer, vertraulicher und nachweisbarer Geschäftsverkehr für Benutzer der Landesverwaltung im Internet sichergestellt werden.

### **1. Vertragsgegenstand**

- 1.1 Der vorliegende Rahmenvertrag ermöglicht den Abschluss von Einzelabrufen über De-Mail Leistungen. Die Leistungen im Einzelnen sind in der Leistungsbeschreibung zur Vergabe VG-3000-2017-0059 beschrieben, die als Anlage 3 Bestandteil dieses Rahmenvertrages ist.
- 1.2 Der Auftragnehmer ist durch diesen Rahmenvertrag verpflichtet, Aufträge der in Absatz 1 genannten Art entsprechend seinem Angebot, auf das der Auftragnehmer den Zuschlag erhalten hat, gemäß den zu erteilenden Einzelabrufen auszuführen.
- 1.3 Eine Mindestabnahmemenge wird nicht zugesagt, d.h. Abnahmeverpflichtungen entstehen dem Auftraggeber durch diesen Rahmenvertrag nicht.
- 1.4 Die konkrete Einzelleistung wird innerhalb von Einzelabrufen zu diesem Rahmenvertrag zwischen den Vertragsparteien vereinbart (vgl. hierzu Ziff. 3 dieses Rahmenvertrages).

## 2. Vertragsbedingungen / Geltungsreihenfolge

2.1 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gelten in nachstehender Reihenfolge:

- die Regelungen dieses Rahmenvertrages Nr. xx/2017 konkretisiert durch die vom Auftraggeber ggf. beantworteten Bieterfragen (Anlage X dieses Rahmenvertrages) mit den Anlagen
  - Nr. 1 Muster Abrufschein Kauf
  - Nr. 2 Muster Abrufschein Dienstleistung
- die Leistungsbeschreibung zum Vergabeverfahren VG-3000-2017-0059 (Anlage 3 dieses Rahmenvertrages) konkretisiert durch die vom Auftraggeber ggf. beantworteten Bieterfragen (Anlage X dieses Rahmenvertrages)
- das Angebot des Auftragnehmers vom xx.xx.2017 einschließlich des Preisblattes (Anlage 4 dieses Rahmenvertrages)
- die Regelungen des die Leistung jeweils betreffenden Einzelabrufs
- Ergänzende Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware (EVB-IT Kauf) in der am [letzter Tag der Angebotsfrist] geltenden Fassung (abrufbar unter [www.cio.bund.de](http://www.cio.bund.de))
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware (EVB-IT Überlassung Typ B) in der am [letzter Tag der Angebotsfrist] geltenden Fassung (abrufbar unter [www.cio.bund.de](http://www.cio.bund.de))
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT-Dienstleistung) in der am [letzter Tag der Angebotsfrist] geltenden Fassung (abrufbar unter [www.cio.bund.de](http://www.cio.bund.de))
- Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) der staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten im Lande Hessen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen in der am [letzter Tag der Angebotsfrist] geltenden Fassung
- Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) für die Ausführung von Leistungen in der am [letzter Tag der Angebotsfrist] geltenden Fassung,
- Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, Teil B (VOL/B), in der am [letzter Tag der Angebotsfrist] geltenden Fassung

- 2.2 Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Dies gilt sowohl für diesen Rahmenvertrag als auch für die jeweiligen Einzelabrufe.

### **3. Rahmenvertrag und Einzelabrufe**

- 3.1 Dieser Rahmenvertrag legt die Rahmenbedingungen für die Einzelabrufe fest, die während seiner Laufzeit geschlossen werden. Der Rahmenvertrag stellt die verbindliche Grundlage der Einzelabrufe zwischen den Vertragsparteien dar. Mit den Einzelabrufen werden die konkreten Leistungspflichten der Vertragsparteien begründet und in Bezug auf Art, Umfang Ort und Zeit der Leistung konkretisiert. Der Auftragnehmer ist während der gesamten Vertragslaufzeit verpflichtet, die vertraglich festgelegte Leistung auf Abruf zu erbringen.
- 3.2 Der Abschluss und die Durchführung von Einzelabrufen für den Kauf (Gateways) sowie die Beauftragung von Dienstleistungen erfolgen jeweils mittels eines Abrufscheins und unterliegen den nachfolgenden Vorgaben:
- 3.2.1 Auf eine Voranfrage des Auftraggebers wird der Auftragnehmer innerhalb von drei Werktagen einen verbindlichen Kostenvoranschlag (Angebot) in schriftlicher Form übermitteln. Der Kostenvoranschlag muss u.a. konkrete Aussagen über die zu erbringende Leistung, ggf. den zur Durchführung der gewünschten Leistungserbringung erforderlichen Zeitaufwand, der frühest mögliche Termin für den Leistungsbeginn sowie die veranschlagte Gesamtsumme und sonstige Kosten beinhalten.
- 3.2.2 Nach Prüfung dieses Kostenvoranschlages entscheidet der Auftraggeber nach freiem Ermessen über eine Auftragsvergabe und den tatsächlichen Umfang des Auftrages. Der zu schließende Einzelabruf muss die geforderten Einzelheiten – insbesondere Art und Umfang der Leistung, konkrete Zeitpläne und Fristen, verbindlich vereinbarte Kosten der jeweiligen Einzelbeauftragung, ggf. einen Projektplan oder vereinbarte Qualitätssicherungsregelungen oder Abnahmeregelungen und alle individuellen Aspekte der jeweiligen Einzelbeauftragung – enthalten.
- 3.3 Jeder auf der Basis dieses Rahmenvertrages abzuschließende Einzelabruf muss folgenden Hinweis enthalten:

*„Dieser Vertrag wird zu den Bedingungen des Rahmenvertrages Nr. xx/20xx über Beschaffung von De-Mail Leistungen der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung geschlossen. Die Bedingungen dieses Rahmenvertrages – insbesondere die darin festgelegten Fristen, Rahmenbedingungen, Qualitätssicherungsmaßnahmen und Preise – sind auf das vorliegende Vertragsverhältnis anzuwenden und gehen den Regelungen des Einzelabrufes vor.“*

- 3.4 Der Einzelabruf kommt mit Unterzeichnung des Abrufscheins durch beide Vertragsparteien zustande.
- 3.5 Das Muster eines Einzelabrufes für den Kauf ist diesem Rahmenvertrag als Anlage 1 beigelegt. Ein Muster für einen Einzelabruf betreffend Dienstleistungen ist diesem Rahmenvertrag als Anlage 2 beigelegt.
- 3.6 Die Beauftragung von De-Mail Leistungen erfolgt über ein Muster des Einzelabrufs, das der Auftragnehmer zur Verfügung stellen kann. Dies ist dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss zu übersenden und muss ausdrücklich den Hinweis enthalten, dass der Abruf zu den Bedingungen des vorliegenden Rahmenvertrages geschlossen wird. Eine Änderung des Rahmenvertrages durch Festlegungen im Abrufschein ist nicht zulässig.

Die Beauftragung von De-Mail Leistungen erfolgt direkt durch die jeweilige Dienststelle ohne dass es der vorherigen Übersendung eines Angebotes durch den Auftragnehmer bedarf. Weiterhin findet keine Beteiligung der HZD an diesem Abrufprozess statt.

#### **4. Leistungsort, Bezugs- und Abrufberechtigte**

Die Orte der Leistungserbringung sind für die Lieferung der Gateways die Rechenzentren der HZD:

Hessische Zentrale für Datenverarbeitung  
Mainzer Straße 29  
65185 Wiesbaden

Hessische Zentrale für Datenverarbeitung  
Hechtsheimer Straße (MultiTecParc Gebäude 76)

Soweit Vor-Ort-Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung durch den Auftragnehmer zu leisten sind, so sind diese ebenfalls an den vorgenannten Standorten zu erbringen.

Die Authentifizierung der De-Mail Nutzer hat Vor-Ort in den Dienststellen des Landes Hessen zu erfolgen.

Bezugsberechtigte der angebotenen Leistungen ist die HZD sowie alle Dienststellen des Landes Hessen. Hinsichtlich der Lieferung der Gateways sowie der Vor-Ort-Leistungen (außer Vor-Ort-Authentifizierung) ist ausschließlich die HZD abrufberechtigt, hinsichtlich der Beauftragung der De-Mail Leistungen sind sowohl die HZD als auch alle Dienststellen des Landes Hessen direkt abrufberechtigt.

## **5. Pflichten des Auftragnehmers**

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechend der nach diesem Rahmenvertrag und den jeweiligen Einzelabrufen geschuldeten Leistungen die vereinbarten Leistungen zur Verfügung zu stellen und bei Dienstleistungen ausreichende Personalressourcen mit den erforderlichen Qualifikationsprofilen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer sicher, dass seine Mitarbeiter laufend in den Bereichen der vertraglich geforderten Qualifikationen fortgebildet werden, um dem aktuellen Stand der Technik Rechnung zu tragen. Der Auftragnehmer hat entsprechende Verpflichtungen zur Fortbildung auch in seine Verträge mit in die Vertragserfüllung eingebundenen Unterauftragnehmern aufzunehmen.
  
- 5.2 Der Auftragnehmer führt seine Tätigkeit in eigener Verantwortung aus. Dabei hat er das Interesse und die Anforderungen des Auftraggebers entsprechend der Leistungsbeschreibung nebst Anlagen soweit es in diesem Rahmenvertrag und dem jeweiligen Einzelabruf erkennbar wird, zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer und/oder seine Mitarbeiter sowie Unterauftragnehmer unterliegen keinem Weisungs- und Direktionsrecht des Auftraggebers; der Auftragnehmer wird jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers insoweit beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Personalhoheit über seine Mitarbeiter vollständig bei ihm verbleibt.

- 5.3 Sämtliche Dokumentationen, Benachrichtigungen und Informationen des Auftragnehmers sind in deutscher bzw. englischer Sprache zu erstellen.
- 5.4 Der Auftragnehmer hat die Ergebnisse seiner Dienstleistungen so zu dokumentieren, dass bei Beendigung des Auftrags die Leistung durch den Auftraggeber oder einem Dritten bei entsprechender Sachkunde weiter betrieben bzw. das Ergebnis der Dienstleistung dem Auftrag entsprechend genutzt werden kann.
- 5.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die sich aus diesem Rahmenvertrag sowie den Einzelabrufen ergebenden Leistungspflichten im Einklang mit den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, den technischen Normen, Standards und Empfehlungen, und den einschlägigen arbeitsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen, sachgemäß, sorgfältig und rechtzeitig zu erfüllen.
- 5.6 Soweit vorhanden, kann der Auftraggeber ohne besondere Vereinbarung an vom Auftragnehmer und / oder seinen Partnern organisierten Informationsveranstaltungen wie z.B. Kundenseminaren, Hausmessen, Anwenderforen und ähnlichem teilnehmen, die dieser allgemein unentgeltlich anbietet. Nicht davon umfasst sind Schulungsveranstaltungen, für die Teilnahmegebühren erhoben werden.
- 5.7 Im Rahmen des Vergabeverfahrens hat der Auftragnehmer nachgewiesen, dass er zur Erbringung von De-Mail Leistungen durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) akkreditiert ist. Der vorliegende Rahmenvertrag endet automatisch ohne dass es einer Kündigung bedarf mit Wegfall der Akkreditierung.

## **6. Unterauftragnehmer**

Der Einsatz von Unterauftragnehmern – sofern diese nicht bereits im Rahmen des diesem Vertrag vorgeschalteten Ausschreibungsverfahrens eingeführt bzw. angemeldet worden sind - ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Voraussetzung für die Zustimmung des Auftraggebers ist insbesondere, dass der Unterauftragnehmer bzw. dessen Mitarbeiter alle in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Eignungsanforderungen erfüllt/erfüllen. Dies hat der Auftragnehmer im Rahmen des Verfahrens zur Aufnahme eines neuen Unterauftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen. Die Aufnahme eines Unterauftragnehmers, der nicht in dem vorgeschalteten Ausschreibungsverfahren eingeführt oder angemeldet wurde, erfolgt durch einen Nachtrag zu diesem Vertrag.

Werden Leistungen des Auftragnehmers durch Unterauftragnehmer durchgeführt, so ist der Auftragnehmer für diese ebenso verantwortlich wie für eigenes Personal. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass von ihm beauftragte Unterauftragnehmer zur Erledigung der Aufgaben fachlich und persönlich geeignet sind. Der Auftragnehmer steht für die Qualität der durch Unterauftragnehmer erbrachten Leistungen sowie für die terminliche Erfüllung ein. Die Gesamtverantwortung liegt beim Auftragnehmer.

Steht die Einschaltung von Unterauftragnehmern im Widerspruch zu den oben genannten Vorgaben oder zu gesetzlichen Bestimmungen, ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung dieses Rahmenvertrages und des die Leistungen des Unterauftragnehmers jeweils betreffenden Einzelabrufes berechtigt.

## **7. Zusammenarbeit mit anderen Auftragnehmern**

7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit anderen an Einzelprojekten des Auftraggebers beteiligten Auftragnehmern, sonstigen Dritten und externen Beratern, Controllern und Qualitätssicherungsbeauftragten konstruktiv zusammenzuarbeiten. Der Auftragnehmer hat entsprechende Verpflichtungen zur Zusammenarbeit auch in seine Verträge mit in die Vertragserfüllung eingebundenen Unterauftragnehmern aufzunehmen.

7.2 Dem Auftragnehmer des vorliegenden Rahmenvertrages ist bekannt, dass die von ihm im Rahmen seiner Tätigkeit eingesetzten Tools, Programme, Werkzeuge, Methoden etc. anderen vom Auftraggeber beauftragten Auftragnehmern im Rahmen ihrer Leistungserbringung bekannt werden können. Der Auftraggeber hat bei Abschluss entsprechender Verträge die durch diese mit der Leistungserbringung beauftragten Dritten vertraglich darauf hingewiesen, dass alle von anderen Auftragnehmern des Auftraggebers eingesetzten Tools, Programme, Werkzeuge, Methoden etc. nur im Rahmen des jeweils beauftragten Projekts zur Anwendung gelangen dürfen und nicht von den weiteren Auftragnehmern des Auftraggebers für andere Aufgaben oder zum Nutzen anderer Projekte oder anderer Auftraggeber eingesetzt werden dürfen. Weiterhin verpflichtet sich auch der Auftragnehmer hiermit, alle ihm im Verlauf der Abwicklung dieses Rahmenvertrages, der darauf basierenden Einzelabrufe oder durch die projektinterne Zusammenarbeit bekannt werdenden, von weiteren Auftragnehmern des Auftraggebers, eingesetzten Tools, Programme, Werkzeuge, Methoden etc. nicht für andere Aufgaben oder zum Nutzen anderer Projekte oder anderer Auftraggeber einzusetzen.

## **8. Nutzungsrechte**

Die Einräumung von Nutzungsrechten an der durch den Auftragnehmer zeitlich befristet zu überlassenden Software richtet sich nach den Ergänzenden Bedingungen für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware (EVB-IT Überlassung Typ B).

## **9. Pflichten des Auftraggebers**

9.1 Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer kann ggf. Mitwirkungen des Auftraggebers erfordern, wie z. B.

- Bereitstellung erforderlicher Ansprechpartner in den betroffenen Dienststellen,
- Zugang zu den erforderlichen Informationen,
- Bereitstellung von Arbeitsplatz und Arbeitsmitteln,
- Mitwirkung bei Aufbau und Dokumentation sowie Durchführung von Tests.

9.2 Die vom Auftraggeber im Einzelfall geschuldeten Mitwirkungsleistungen werden die Parteien detailliert in dem jeweiligen Einzelabruf regeln.

9.3 Ist der Auftragnehmer der Auffassung, der Auftraggeber habe eine für die Durchführung eines Einzelabrufs entscheidende Mitwirkungshandlung nicht oder nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß erbracht, hat der Auftragnehmer dies unter detaillierter Schilderung der Situation unverzüglich in Schriftform (§ 126 BGB) gegenüber dem Ansprechpartner des Auftraggebers zu rügen. Eine Vorab - Information per E-Mail oder Telefon ist möglich, ersetzt jedoch nicht die formwirksame Rüge gem. Satz 1 dieses Absatzes. Sofern keine ordnungsgemäße Rüge des Auftragnehmers erfolgt ist, kann dieser keinerlei Rechte aus einer unterlassenen, nicht fristgemäßen oder nicht ordnungsgemäßen Mitwirkungshandlung des Auftraggebers herleiten. Das Nachholen der Rüge auf Vornahme einer ordnungsgemäßen Mitwirkungshandlung bleibt dem Auftragnehmer unbenommen.

## **10. Koordinationsmanagement / Informationspflicht**

10.1 Die Parteien benennen jeweils einen Ansprechpartner sowie einen Vertreter, welche für die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien sowie die Koordination der zu

erbringenden Leistungen zuständig sind. Die Erreichbarkeit der Ansprechpartner beziehungsweise ihrer Vertreter wird bis zum Abschluss der vertraglichen Leistungen durchgängig gewährleistet. Jeder Wechsel in der Person eines Ansprechpartners oder Vertreters ist der anderen Partei unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- 10.2 Der Ansprechpartner des Auftragnehmers muss die zur Durchführung der Projekte erforderlichen Vollmachten besitzen. Er hat sich in allen die Durchführung dieses Rahmenvertrages, der Einzelabrufe bzw. ihrer Vorbereitung und Organisation betreffenden Fragen ausschließlich an den durch den Auftraggeber zu benennenden Ansprechpartner zu wenden.
- 10.3 Die Ansprechpartner sorgen dafür, dass Koordination und Abwicklung der Einzelabrufe zu den Bedingungen des Rahmenvertrages erfolgen. Sie sind dafür verantwortlich, dass die mit der Schaffung der politischen und organisatorischen Vorgaben vom Auftraggeber verfolgten Ziele erreicht werden.
- 10.4 Die Ansprechpartner steuern die Projekte, die Gegenstand der Einzelabrufe sind. Auftretende Probleme, die eine Erreichung der Projektziele gefährden könnten, werden von jedem Ansprechpartner unmittelbar nach Bekanntwerden dem Ansprechpartner der jeweils anderen Vertragspartei gemeldet, um notwendige Maßnahmen erforderlichenfalls gemeinsam einleiten zu können.
- 10.5 Den Ansprechpartnern obliegt das Projektcontrolling für die nach den Einzelabrufen zu erbringenden Leistungen (Sicherstellung der Projektvoraussetzungen, Fortschrittsüberwachung, Ressourcenüberwachung etc.).
- 10.6 Die vorstehend gelisteten Vorgaben für Ansprechpartner gelten für deren Vertreter entsprechend.
- 10.7 Die Parteien verpflichten sich, im Fall von Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung und Durchführung dieses Vertrages, bei sich abzeichnenden Schwierigkeiten, Störungen, Fehlern, Fragen der Verantwortlichkeit sowie bei sonstigen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und der Leistungserbringung in Verbindung stehenden Ereignissen, mit den im Vertrag genannten Ansprechpartnern in Kontakt zu treten und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, zeitnah zu einer sachgerechten und die Interessen

von Auftraggeber und Auftragnehmer berücksichtigenden Lösung zu kommen, bzw. die andere Partei zu informieren .

## **11. Lieferfristen**

- 11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Komponenten für alle Einzelbestellungen jeweils maximal 4 Wochen (20 Arbeitstage) nach Auftragseingang (Abruf) auszuliefern, bzw. auf Anforderungen zu installieren.
- 11.2 In begründeten Einzelfällen oder für spezielle Einzelkomponenten kann im gegenseitigen Einvernehmen eine längere Lieferfrist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart werden.
- 11.3 Der Auftragnehmer kommt nach Ablauf dieser Fristen ohne Mahnung in Verzug.
- 11.4 Bei Lieferverzögerungen teilt der Auftragnehmer der HZD unverzüglich eine Verschiebung des Liefertermins sowie einen neuen Liefertermin mit. Der Eintritt des Verzugs bleibt hiervon unberührt.

## **12. Abnahme**

- 12.1 Die durch den Auftragnehmer gelieferten Waren sowie betriebsbereit installierten Systeme werden durch den Auftraggeber abgenommen. Der in diesem Dokument verwendete Begriff der Abnahme bezeichnet die Erklärung des Auftraggebers, dass die gelieferte Ware den vereinbarten Anforderungen entspricht und die Lieferverpflichtung des Auftragnehmers damit erfüllt ist.
- 12.2 Im Rahmen einer Funktionsprüfung werden die gelieferten Waren und installierten Systeme vom Auftraggeber bzw. seinen Erfüllungsgehilfen während des Zeitraums von maximal 10 Werktagen (Mo.-Fr.) auf Funktion und Erfüllung der zugesicherten Eigenschaften geprüft. Werden Fehlfunktionen festgestellt, die eine Abnahme gefährden könnten, wird der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich (z.B. auch per E-Mail) informiert, um die Fehlfunktion möglichst noch während der Funktionsprüfung zu beseitigen. Kann die Fehlfunktion nicht rechtzeitig beseitigt werden, wird die Abnahme schriftlich abgelehnt. Sich daraus ergebende Folgen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

12.3 Werden innerhalb von 10 Werktagen (Mo.-Fr.) keine Fehlermeldungen an den Auftragnehmer gesendet, so gilt die Abnahme als zu diesem Zeitpunkt implizit erfolgt. In diesen Fällen bedarf es keiner expliziten Abnahmeerklärung des Auftragnehmers.

### **13. Vergütung**

13.1 Alle Preise sind in € (Euro) vereinbart. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen. Die Mehrwertsteuer wird mit dem Tag der Entstehung der Steuerschuld geltenden Steuersatz in Rechnung gestellt.

13.2 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen zu den im Preisblatt (Anlage 4) genannten Preisen zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

13.3 Die Geltendmachung sämtlicher im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag entstehender Entgeltansprüche des Auftragnehmers oder Dritter obliegt dem Auftragnehmer.

13.4 Ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung ist zurückzuerstatten. Die Anwendung des § 818 Abs. 3 BGB ist ausgeschlossen. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, ist der Erstattungsbetrag gemäß den gesetzlichen Regelungen (§ 288 BGB) zu verzinsen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben davon unberührt.

13.5 Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise für die Dauer der Laufzeit des Vertrages. Eine Preisänderung findet nicht statt. In den Einzelabrufen vereinbarte höhere Preise haben keine Gültigkeit, es sei denn, die Änderung dieser Bestimmung des Rahmenvertrages ist unter Bezugnahme auf diese Ziffer des Rahmenvertrages ausdrücklich als solche gekennzeichnet und von den Parteien gesondert unterzeichnet. Eine Preissenkung ist jedoch jederzeit möglich und wird als Nachtrag zu diesem Vertrag vereinbart.

13.6 Die genannten Beträge verstehen sich für die Einsatzorte in Wiesbaden, Mainz sowie den Dienststellen des Landes Hessen einschließlich sämtlicher Nebenkosten, insbesondere Reisekosten, Übernachtungskosten, und zuzüglich in der Rechnung gesondert auszuweisender gesetzlicher Umsatzsteuer.

- 13.7 Die Gateways werden nach Lieferung und Abnahme in Rechnung gestellt. Dienstleistungen sind nach der vollständigen Erbringung in Rechnung zu stellen. De-Mail Leistungen werden monatlich nachträglich in Rechnung gestellt. Bei De-Mail-Leistungen für Dienststellen des Landes Hessen ist als Rechnungsempfänger die jeweilige Dienststelle zu nennen.
- 13.8 Die Rechnungen müssen unter Angabe des Rahmenvertrages sowie der Nummer des jeweiligen Einzelabrufs eingereicht werden. Die Rechnungsstellung hat den in dem jeweiligen Einzelabruf bzw. den auf ihn anwendbaren EVB-IT bzw. sonstigen Regelungen getroffenen Festlegungen zu folgen. Die Zahlung der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung erfolgt nach der Vorlage der den vorstehenden Anforderungen entsprechenden Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der jeweiligen Rechnung. Voraussetzung für die Zahlung des Rechnungsbetrages ist - soweit die Lieferung eines Gateways betroffen ist - die Abnahme.
- 13.9 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zu Beginn eines jeden Halbjahres unaufgefordert eine Auswertung der Umsatzzahlen bzgl. Bestellungen aus dem Rahmenvertrag des vorausgegangenen Halbjahres als Exceltabelle an die folgende E-Mailadressen zu senden: [zes@hzd.hessen.de](mailto:zes@hzd.hessen.de) sowie [de-mail@hzd.hessen.de](mailto:de-mail@hzd.hessen.de).

## **14. Rechte Dritter**

- 14.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die ihre Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen und/oder beeinträchtigen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen den Auftraggeber aufgrund einer Verletzung ihrer Rechte durch die Nutzung der Leistungen geltend machen. Der Freistellungsanspruch des Auftraggebers umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.
- 14.2 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer möglichst unverzüglich von der Geltendmachung entsprechender Ansprüche Dritter unterrichten. Die Übernahme der Rechtsverteidigung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 14.3 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Arbeitsergebnisse durch von Dritten geltend gemachte Rechtsverletzungen beeinträchtigt oder untersagt, wird der Auftragnehmer

nach seiner Wahl entweder auf eigene Kosten für den Auftraggeber das erforderliche Nutzungsrecht an den verletzten Rechten beschaffen oder die Leistungen so abändern, dass Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden, die Leistungen aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen oder gleichwertig sind. Gelingt dies nicht, kann der Auftraggeber die vertraglichen und/oder gesetzlichen Rechte geltend machen.

- 14.4 Die Pflichten des Auftragnehmers gemäß vorstehenden Ziffern bestehen nicht, sofern der Auftragnehmer nachweist, dass die Verletzung der Rechte Dritter darauf beruht, dass
- die Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber oder eines von dem Auftraggeber beauftragten Dritten ohne Zustimmung des Auftragnehmers verändert wurden,
  - die Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber oder von dem Auftraggeber beauftragten Dritten ohne Zustimmung des Auftragnehmers mit Leistungen oder Produkten des Auftraggebers oder Dritter kombiniert wurden, oder
  - der Auftraggeber die Leistungen des Auftragnehmers nicht vertragsgemäß verwendet.

## **15. Haftung des Auftragnehmers**

- 15.1 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Personenschäden sowie sonstige Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 15.2 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit bestimmt sich gemäß Ziffer 9 der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung).
- 15.3 Der Umstand, dass der Auftraggeber gegebenenfalls der Einschaltung von Unterauftragnehmern oder anderen Beauftragten des Auftragnehmers zugestimmt hat, schließt oder mindert die Haftung des Auftragnehmers nicht.
- 15.4 Ein Schadensereignis bezeichnet auch mehrere Schäden aus derselben Ursache oder Schäden aus Ursachen, die in einem unmittelbaren zeitlichen und räumlichen

Zusammenhang stehen, wobei es sich jedoch um eine einheitliche Einwirkung handeln muss.

## **16. Gewährleistung (De-Mail Gateway)**

15.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Gateways, frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Die Dauer der Gewährleistung, die sich im Umfang - soweit nachfolgend nicht anders geregelt - gemäß den jeweiligen EVB-IT-Verträgen definiert (inklusive Vor-Ort-Abholung/Lieferung innerhalb Hessens und Mainz), beträgt generell

**24 Monate ab Abnahmedatum.**

15.2 Erfüllungsort für die Gewährleistungsverpflichtung ist der jeweilige Aufstellungsort des Gerätes, d.h. die Reparaturen sind vordringlich vor Ort auszuführen. Soweit dies nicht möglich ist, wird das Gerät kostenlos vom Lieferanten abgeholt und nach erfolgter Reparatur wieder am Aufstellungsort in Absprache mit der HZD installiert. In diesem Fall muss für die Dauer der Reparatur ein Ersatzgerät vor Ort bereitgestellt werden.

15.3 Der Auftragnehmer trägt die Gefahr von der Abholung bis zur Rückgabe an den Auftraggeber. Dies gilt auch dann, wenn er sich zur Abholung und/oder zur Erledigung der Reparaturarbeiten Dritter bedient. Die Entsorgung bzw. Bereitstellung, von Transport- und Verpackungsmaterials bei Lieferung, bzw. Abholung, erfolgt durch den Auftragnehmer.

15.5 Die Software-Pflege, gerechnet ab Datum der Abnahme, beträgt bei allen Software-Produkten 48 Monate.

Mit der Software-Pflege muss die Software-seitige Aktualität des Systems sichergestellt werden. Dies schließt insbesondere die proaktive Benachrichtigung über neue Releases, Patches, Hotfixes und sonstige Fehlerbeseitigung sowie die regelmäßige Bereitstellung von Patches ein, sofern diese Einfluss auf die Betriebs- und Datensicherheit des Systems haben.

15.6 Gewährleistungsfälle werden vom Auftraggeber aufgenommen und vorqualifiziert. Die Meldung an den Auftragnehmer erfolgt auf Basis eines Standardformulars des Auftragnehmers per E-Mail oder per Fax. Der Auftragnehmer hat dieses Formular unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen. Dies ist der Fehlermeldungs-Zeitpunkt. Der Auftragnehmer bestätigt unverzüglich den Eingang der Fehlermeldung und veranlasst alle weiteren Schritte zur Fehlerbehebung, z.B. Kontaktaufnahme mit dem Kunden.

- 15.7 Die Reaktionszeit beträgt 4 Stunden nach Eingang der Störungsmeldung. Reaktionszeit bedeutet hier die Aufnahme der qualifizierten Störungsbearbeitung durch den Auftragnehmer. Die Reaktionszeit gilt für die Servicezeit der HZD (Montag – Donnerstag 07:00 bis 17:00 Uhr, Freitag 07:00 bis 16:00 Uhr).
- 15.8 Die erfolgte Reparatur oder der Geräte austausch wird vom Auftragnehmer ebenfalls an die HZD, mit Datum der Rücklieferung, gemeldet. Der Geräte austausch erfolgt bei Hardware-Defekten innerhalb von 24 Stunden vor Ort (innerhalb der Servicezeiten der HZD) nach Fehlerbestimmung.
- 15.9. Bei einem Geräte austausch muss die Funktionsfähigkeit des Gerätes soweit wieder hergestellt werden, dass eine Erreichbarkeit des Systems von den zuständigen Managementstationen aus gegeben ist.
- 15.10 Als Nachweis für die berechnete Inanspruchnahme der Gewährleistungsverpflichtung gilt die Seriennummer oder ein anderes Identifizierungsmerkmal des jeweiligen Gerätes. Diese wird im Rahmen der Fehlermeldung an den Auftragnehmer übermittelt.

## **17. Vereinbarungsdurchführung und Fortschrittskontrolle**

- 17.1 Solange der Auftraggeber Einzelabrufe auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages abschließt, hat der Auftraggeber die Möglichkeit zur problemorientierten Begleitung und Abwicklung dieser Einzelaufträge Treffen der jeweils benannten Projektleiter auf Auftraggeber- und Auftragnehmerseite nach vorheriger Vereinbarung am Sitz des Auftraggebers zu vereinbaren.
- 17.2 Dem Auftragnehmer obliegt es, die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Treffens in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten und dieses dem Auftraggeber im Anschluss an die jeweilige Sitzung unverzüglich zuzuleiten. Das Protokoll gilt als verbindlich akzeptiert, wenn der Auftraggeber diesem Protokoll nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich widerspricht.

## **18. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz**

- 18.1 Der Auftragnehmer hat das Hessische Datenschutzgesetz vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 309) in der Fassung vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) (HDSG) und sonstige Vorschriften des Auftraggebers zum Datenschutz und zur Geheimhaltung zu kennen und zu beachten. Er verpflichtet sich, über alle ihm während oder im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werdenden Geschäfts- und

Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige geschäftlichen bzw. betrieblichen Tatsachen, sofern sie nicht offenkundig sind, während und nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.

- 18.2 Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Auftraggebers bzw. anderen vom Auftraggeber benannten Leistungsempfängern oder sonstige dem Datenschutz unterliegenden Daten des Auftraggebers nur zum Zwecke der Auftragsabwicklung erheben, verarbeiten oder nutzen. Besteht der Zweck des Auftrags in der Verarbeitung von Daten oder können bei Wartungsarbeiten und vergleichbaren Hilfstätigkeiten personenbezogene Daten betroffen sein, werden Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung (§ 4 HDSG) getroffen.
- 18.3 Die vom Auftragnehmer und von Unterauftragnehmern eingesetzten Mitarbeiter müssen durch den Auftraggeber gemäß dem Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 547) verpflichtet werden und eine entsprechende Erklärung unterschreiben. Der Auftragnehmer wird die vom ihm eingesetzten Mitarbeiter darauf hinweisen. Der Auftragnehmer hat entsprechende Verpflichtungen zum Hinweis von Mitarbeitern auch in seine Verträge mit in die Vertragserfüllung eingebundenen Unterauftragnehmern aufzunehmen. Die Verpflichtung ist Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit.
- 18.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm seitens des Auftraggebers überlassenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen o.ä. ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere sicherzustellen, dass Dritten keine Einsichtnahme möglich wird. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf Anforderung des Auftraggebers und nach seiner Beendigung ohne Anforderung des Auftraggebers an diesen zurückzugeben. Ausgenommen von der Rückgabepflicht sind solche Unterlagen, die der Auftragnehmer nach gesetzlichen Aufbewahrungsbestimmungen vorzuhalten verpflichtet ist.
- 18.5 Eine Weitergabe von Informationen, Unterlagen oder Materialien an Erfüllungsgehilfen ist dem Auftragnehmer nur in dem Umfang gestattet, in dem dies zur Auftragsdurchführung unabdingbar ist, wobei er mit den Erfüllungsgehilfen schriftlich die hier vereinbarten Vertraulichkeitsverpflichtungen entsprechend zu vereinbaren und dies dem Auftraggeber unaufgefordert nachzuweisen hat.

- 18.6 Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt für Verstöße seiner Erfüllungsgehilfen gegen die Datenschutz- und Geheimhaltungsbestimmungen.
- 18.7 Für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus den vorstehenden Absätzen verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000,-. Die Möglichkeit zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes bleibt unberührt. Gezahlte Vertragsstrafen werden auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.
- 18.8 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen den Auftraggeber aufgrund einer Verletzung dieser Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarung durch den Auftragnehmer geltend machen.
- 18.9 Darüber hinaus ist der Auftraggeber bei Nichterfüllung der vorstehend genannten Pflichten berechtigt, eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen und bei erfolglosem Fristverstreichen das Vertragsverhältnis durch Kündigung zu beenden.

## **19. Sicherheitsüberprüfung**

- 19.1 Je nach Tätigkeit kann es im Einzelfall erforderlich sein, die zur Leistungserbringung vorgesehenen Personen einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (HSÜG) zu unterziehen. Grundsätzlich ist eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung Ü2 nach § 8 HSÜG durchzuführen. Soweit dies der Fall ist, wird dies im jeweiligen Abrufschein unter Bezugnahme auf die hiervon betroffenen Personen vereinbart. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eigenes Personal des Auftragnehmers oder um solches von ihm eingesetzter Unterauftragnehmer, soweit ein Unterauftragnehmereinsatz nach den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages zulässig ist, handelt. Alternativ kann eine gültige Bescheinigung im nationalen Besuchskontrollverfahren (SiBe-Bescheinigung) über eine erfolgte Sicherheitsüberprüfung gleicher oder höherer Art für die betroffenen Personen vorgelegt werden.
- 19.2 Die zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfung notwendigen Unterlagen werden durch den Auftraggeber bereitgestellt. Die Sicherheitsüberprüfung wird durch den Auftraggeber unter Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz durchgeführt (§ 5 HSÜG). Als Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung wird dem Auftragnehmer lediglich mitgeteilt, ob das Ergebnis „negativ“ (es liegen keine sicherheitsrelevanten Erkenntnisse vor) oder „positiv“ (es liegen sicherheitsrelevante Erkenntnisse vor)

lautet. Die endgültige Entscheidung über die Erteilung einer Zutrittserteilung trifft der Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe konkreter Gründe.

- 19.3 Ist die zur Leistungserfüllung vorgesehene Person nicht bereit, ihr Einverständnis zu dieser Überprüfung zu erteilen oder fällt das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung positiv aus (d.h. es liegen sicherheitsrelevante Erkenntnisse vor), so ist der Auftraggeber berechtigt, diese Person als Leistungserbringer des Auftragnehmers abzulehnen. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen für das Vertragsverhältnis (z.B. Verzugsfolgen, Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers, Fahrtkostenaufwendungen des Auftragnehmers, Verdienstausschlag des Auftragnehmers u.a.) gehen allein zu Lasten des Auftragnehmers. Dieser ist in einem solchen Fall berechtigt, andere geeignete, gleichermaßen qualifizierte und sicherheitsüberprüfte Personen zur Leistungserbringung im Hause des Auftraggebers einzusetzen. Sollte es ihm nicht möglich sein, Personen zu benennen, die sich mit der Durchführung der Sicherheitsüberprüfung einverstanden erklären und deren Personenüberprüfung in der Folge ein negatives Ergebnis bringt (d.h. es liegen keine sicherheitsrelevanten Erkenntnisse vor), steht dem Auftraggeber das Recht zu, das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung zu beenden.
- 19.4 Der vom Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages benannte Ansprechpartner steht auch als Ansprechpartner hinsichtlich der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen der einzusetzenden Personen (z.B. Übermittlung einer Liste der zu überprüfenden Personen) zur Verfügung bzw. benennt alternativ einen festen Ansprechpartner hierfür. Ansprechpartner beim Auftraggeber ist der Geheimschutzbeauftragte der HZD (E-Mail: [Geheimschutz@hzd.hessen.de](mailto:Geheimschutz@hzd.hessen.de)). Der Auftragnehmer teilt dem Geheimschutzbeauftragten des Auftraggebers unverzüglich alle Änderungen im von der Sicherheitsüberprüfung betroffenen Personalbestand mit. Hierzu zählt insbesondere, wenn Personen für den Auftragnehmer keine Aufgaben mehr wahrnehmen, für die eine Sicherheitsüberprüfung erforderlich ist, diese Personen nicht mehr für den Auftraggeber tätig sind oder bei Namensänderungen eingesetzter Personen.

## 20. Informationssicherheit

- 20.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm zur Leistungserfüllung im Hause des Auftraggebers eingesetzten Personen die relevanten Vorschriften des HZD-Geschäftsbetriebs hinsichtlich Organisation, Verhalten und Sicherheit beachten.

Insbesondere hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die Regelung über den Einsatz und die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik in der HZD (Dienstanweisung Informations- und Kommunikationstechnik, Organisationshandbuch HZD (OH) 1.2.3.1), die Dienstanweisung TK Anlagen (OH1.2.4.1) und die Regelungen, die im OH unter „Ziff. 4: Übersicht der von externen Dienstleistern zu beachtenden Regelungen“ veröffentlicht sind, beachtet werden. Die Infrastruktur des Auftraggebers ist aus Gründen der IT-Sicherheit zu nutzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich diese Vorschriften von den für die Leistungserbringung jeweils zuständigen Bereichsleitungen aushändigen zu lassen und bestätigt deren Erhalt schriftlich gegenüber dem Auftraggeber.

Aus Gründen der IT-Sicherheit ist die private Nutzung von Arbeitsplatzsystemen des Auftraggebers sowie die Nutzung von E-Mail- und Internet-Diensten zu privaten Zwecken durch die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen nicht zulässig.

Fernzugriffe von Arbeitsplätzen außerhalb der geschützten HZD-Räume auf das HessenNetz und freigeschaltete IT-Systeme sind nur zulässig, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde und vorbehaltlich der Genehmigung eines entsprechenden Antrages auf Fernzugriff durch den Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages.

Die vorstehenden Absätze finden entsprechende Anwendung, wenn der Auftragnehmer Unterauftragnehmer zur Leistungserfüllung einsetzt, soweit dies nach diesem Vertrag zulässig ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer den Unterauftragnehmer entsprechend vertraglich zu verpflichten.

- 20.2 Ein Auftragnehmer, der für die Verwaltung Leistungen erbringt, hat Vorgaben des Auftraggebers zur Einhaltung der Informationssicherheitsziele (Wahrung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität) und der weiteren Ziele Verbindlichkeit und Verkehrsfähigkeit einzuhalten. Für Informations- und

Telekommunikations-Systeme mit normalem Schutzbedarf sind Sicherheitsmaßnahmen - ausgehend von den Grundschutz-Standards und Grundschutzkatalogen des BSI sowie von den internationalen Normen DIN ISO/IEC 27001ff - vorzusehen und umzusetzen. Für Bereiche, in denen ein höherer Schutzbedarf festgestellt wird, müssen ergänzende Sicherheitsmaßnahmen eingeführt und dokumentiert werden.

## 21. Datenspeicherung

21.1 Soweit zur Leistungserbringung eine Anwesenheit in den Räumen der HZD erforderlich wird oder werden könnte, kann der Auftraggeber über die zur Erfüllung nach diesem Vertrag eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers und der Unterauftragnehmer in seinem Zugangskontrollsystem folgende Daten speichern: Name, Vorname, Dienststelle bzw. Firma, Karten Nr. der Identifikationskarte (IDK), Zutrittsrechte, Datum IDK-beantragt, Datum IDK gültig bis, Ansprechpartner (Bereich), Bewegungsdaten: Kommen- und Gehenzeiten.

21.2 Des Weiteren werden folgende personenbezogene Daten im SAP-System gespeichert:

Name, Vorname, Auftragnehmer-Anschrift, erbrachte Leistungsstunden, Ordnungsnummer.

Die vorgenannten Daten werden zu Zwecken des Rechnungscontrollings auf Grundlage von § 11 Absatz 1 Satz 1 HDSG erhoben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter über diese Datenspeicherung zu informieren. Der Auftragnehmer hat entsprechende Verpflichtungen zur Information der Mitarbeiter auch in seine Verträge mit in die Vertragserfüllung eingebundenen Unterauftragnehmern aufzunehmen.

## 22. Vertragslaufzeit

22.1 Dieser Rahmenvertrag tritt mit Zuschlagserteilung, dem **xx.xx.xxxx**, in Kraft und hat eine Mindestlaufzeit von **12 Monaten**. Nach Ablauf dieser Mindestlaufzeit verlängert sich der Rahmenvertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht der Auftraggeber spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigt. Der Rahmenvertrag endet spätestens nach Ablauf von 48 Monaten nach Zuschlagserteilung. Danach gilt er auch ohne gesonderte Kündigung als beendet.

- 22.2 Das Ende der Laufzeit des Rahmenvertrags hat keinen Einfluss auf die Laufzeit der unter ihm geschlossenen Einzelabrufe. Sollte die Laufzeit eines Einzelabrufs die Laufzeit des Rahmenvertrags überdauern, so gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrags für diesen Einzelabruf bis zu dessen Ablauf fort.
- 22.3 Die Laufzeit der Einzelabrufe orientiert sich grds. an den in dem jeweiligen Einzelabruf vereinbarten Zeiten der Leistungserbringung. Der Auftraggeber hat das Recht, den jeweiligen Einzelabruf ohne Angaben von Gründen unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende vorzeitig zu kündigen. Dies betrifft jedoch nicht einen Abruf über den Kauf.
- 22.4 Die Parteien haben bei Beendigung oder Kündigung des Vertrages alles, was sie zur Durchführung dieses Vertrages von der anderen Partei erhalten haben, an die jeweils andere Partei herauszugeben bzw. empfangene Daten von sämtlichen Datenträgern zu löschen. Die herausgabeberechtigte Partei kann statt der Herausgabe von Unterlagen auch deren Vernichtung verlangen. Die Vernichtung ist der anderen Partei auf Verlangen nachzuweisen.

## **23. Außerordentliche Kündigung**

- 23.1 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages und/oder eines Einzelabrufs aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- der Verstoß des Auftragnehmers gegen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, sofern dieser im Zusammenhang mit der Vergabe des vorliegenden Auftrags steht,
  - der Verstoß gegen gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen,
  - mangelhafte Projektabwicklung schwerwiegender Art, z.B. wiederholte Nichteinhaltung von Vorgaben zum Projektmanagement, zur Qualitätssicherung etc.,
- 23.2 Die außerordentliche Kündigung des Rahmenvertrags hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen, seitens des Auftragnehmers ausschließlich an den Auftraggeber.
- 23.3 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer zur Zahlung eines Schadensersatzes, auch für mittelbare Schäden,

insbesondere für die Migration, Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens und mögliche Mehrkosten bei einem neuen Servicepartner, verpflichtet.

## **24. Unterstützung bei Vertragsende**

Kommt ein Folgevertrag mit einem akkreditierten De-Mail Dienstanbieter zustande, müssen die im Rahmen des Rahmenvertrages beauftragten De-Mail-Konten in geeigneter Weise nach den Regularien des De-Mail-Gesetzes in den neuen Vertrag überführt werden.

## **25. Antikorruptionsklausel**

- 25.1 Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Rahmenvertrages berechtigt, wenn Personen oder ihnen nahestehende Personen (insb. solche im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) für die Vergabe dieses Auftrags oder die Vermittlung, Weitergabe und/oder Erteilung von entgeltlichen Aufträgen, die in irgendeinem Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, Geschenke oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar anbieten, versprechen oder gewähren (insb. §§ 333, 334, 263 StGB). Dem stehen Handlungen von Personen gleich, die von diesen beauftragt oder mit ihrem Wissen und Willen für diese tätig sind.
- 25.2 Unter Vorteil im Sinne dieser Ziffer 25 sind unentgeltliche Zuwendungen zu verstehen, auf die der Empfänger keinen gesetzlich begründeten Anspruch hat und die ihn materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen. Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht. Als sonstige Vorteile gelten auch Entgelte für die Nebentätigkeit eines Beschäftigten der Parteien, wenn die Nebentätigkeit nicht genehmigt ist. Nicht zu den Vorteilen gehören die Zuwendung geringwertiger Werbeartikel oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr mit öffentlichen Auftraggebern den Gepflogenheiten eines ehrbaren Kaufmanns entsprechen.
- 25.3 Im Falle einer Kündigung gemäß dieser Ziffer 25 hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeglichen Schaden zu ersetzen, der dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entsteht. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, ist ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von fünf Prozent der Nettoauftragssumme der unter dem

Rahmenvertrag abgeschlossenen Einzelabrufe an den Auftraggeber zu zahlen. Im Falle einer Kündigung nach dieser Ziffer 25 kann der Auftragnehmer eine Vergütung nur für bereits erbrachte und nicht zurückgewährte Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch das vertragswidrige Verhalten mittelbar oder unmittelbar benachteiligt worden sind.

- 25.4 Die Regelungen dieser Ziffer 25 gelten entsprechend, wenn sich der Auftragnehmer hinsichtlich des vorliegenden Auftrags an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen die Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung von Preisen getroffen hat (insb. § 298 StGB).

## **26. Schriftformerfordernis**

Änderungen und Ergänzungen, die Aufhebung und Kündigung des Rahmenvertrages einschließlich dieser Schriftformklausel sowie aller Einzelabrufe bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß den Vorgaben des § 126 BGB unter Ausschluss der elektronischen Form. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## **27. Scientology-Schutzklausel**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

## **28. Einhaltung des AGG**

Der Auftragnehmer ist zu einer benachteiligungsfreien Vertragsdurchführung, gemäß den in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG vom 14.08.2006, BGBl. I S. 1897) genannten Gründen verpflichtet. Der Auftragnehmer hat entsprechende Verpflichtungen zur Vertragsdurchführung auch in seine Verträge mit in die Vertragserfüllung eingebundenen Unterauftragnehmern aufzunehmen.

## 29. Sonstiges

- 29.1 Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zulässig, es sei denn, die schriftlich angezeigte Abtretung bzw. Übertragung erfolgt an ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die vorgenannte Einwilligung nicht unbillig verweigert werden darf. Die Regelungen des § 354 a HGB bleiben hiervon unberührt.
- 29.2 Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen des Rahmenvertrages den Regelungen der Einzelabrufe vor.
- 29.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, treten an ihre Stelle die gesetzlichen Regelungen. Für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke, für die eine gesetzliche Regelung nicht besteht, sollen die Vertragsparteien eine Regelung finden, die dem übereinstimmenden Willen der Parteien dieses gesamten Vertrages am ehesten entspricht.
- 29.4 Erfüllungsorte sind die jeweiligen Standorte des Auftraggebers.
- 29.5 Die Parteien vereinbaren die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Internationale Verträge werden, soweit sie nicht zwingendes Recht sind, ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Wiesbaden, den xx.xx.xxxx

xxxx, den xx.xx.xxxx

.....

.....

HZD